



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Umsetzung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung (AVB)

Referat 62D – Förderverfahren behördenunabhängige AVB

Einführung der behördenunabhängigen AVB

Asylverfahrensberatung des BAMF nach § 12a AsylG (alt)

- Grundsteinlegung durch Koalitionsvertrag von 2018
- Einführung des § 12a AsylG (alt) in 2019
- Bis 2023:
 - über 91.000 Personen in Gruppeninformationen erreicht
 - über 11.000 Personen in Einzelgesprächen beraten

Ablösung der Asylverfahrensberatung des BAMF durch § 12a AsylG (neu)

- Grundsteinlegung durch Koalitionsvertrag von 2021
- Schaffung einer „behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung“ sowie einer „besonderen Rechtsberatung“ für queere Schutzsuchende durch Novellierung des § 12a AsylG im „Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren“

Rechtsgrundlage § 12a AsylG

§ 12a Abs. 1 AsylG regelt:

- Bund fördert eine behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung
- Zuverlässigkeit, ordnungsgemäße und gewissenhafte Durchführung der Beratung sowie Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung als Voraussetzung der Förderung

Rechtsgrundlage § 12a AsylG

§ 12a Abs. 2 und Abs. 3 AsylG regeln:

- Asylverfahrensberatung umfasst Auskünfte zum Verfahren und kann auch Rechtsdienstleistungen nach Maßgabe des RDG zum Gegenstand haben
- Beratung berücksichtigt besondere Umstände der Ausländer, insbesondere besondere Verfahrensgarantien oder besondere Garantien bei der Aufnahme
- Beratung soll bereits vor der Anhörung erfolgen
- Träger übermitteln Bundesamt und obersten Landesbehörden Angaben zu vorliegenden Vulnerabilitäten

Exkurs: § 24 Abs. 1 S. 2 AsylIG

Informationsvermittlung im Rahmen des § 24 Abs. 1 S. 2 AsylIG

- Vermittlung von Informationen im Rahmen von Gruppengesprächen weiterhin Aufgabe des BAMF

Förderprogramm der behördenunabhängigen AVB

- Mehrjähriger stufenweiser Aufbau geplant
- Endausbauphase mit Gesamtbedarf von 80 Mio. €
- Perspektivisch Erlass einer Förderrichtlinie geplant
- Neben der behördenunabhängigen AVB auch Förderung einer besonderen Rechtsberatung für queere und weitere vulnerablen Schutzsuchende
- Träger können Akteure der freien Wohlfahrtspflege oder sonstige gemeinnützige Akteure sein
- Bewilligungsbehörde ist das BAMF

Förderverfahren 2023

- Insgesamt 20 Mio. € (18 Mio. € für die behördenunabhängige AVB und 2 Mio. € für die besondere Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Schutzsuchende)
- Festlegung der Förderkonditionen über Merkblatt
- Zweistufiges Auswahlverfahren
 - Aufruf Interessenbekundung
 - Formelles Antragsverfahren
- Rückmeldungen zum Förderaufruf: über 200 Einzelprojekte für die AVB und über 60 Einzelprojekte für die besondere Rechtsberatung

Ausblick weiterer Verlauf

- Aktueller Stand Haushaltsentwurf 2024: Insgesamt 20 Mio. € für AVB und Rechtsberatung zusammen
- Förderaufruf wird auf der Homepage des Bundesamtes und anderen geeigneten Kanälen veröffentlicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 62D
AVB-Posteingang@bamf.bund.de
Förderverfahren behördenunabhängige Asylverfahrensberatung
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

